Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungsgebührensatzung - vom

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S 61), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S 2585) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am (Beschluss zur Drucksachen Nr.) die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

(1) § 4 Absatz 7 der Satzung wird wie folgt geändert:

Neur

Für alle Gebührenerhebungen im Sinne dieser Satzung werden 55,00 EUR als Mindestgebühr festgesetzt.

(2) Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

Α	В	С	D
	Flächeninanspruchnahme im Zuge von Baumaßnahmen		
1.03	Gerüste, Bauzäune, Container, Maschinen, Fahrzeuge, Kräne Material, Hubarbeitsbühne, Toilettenhütten je m² beanspruchte Fläche	pro Tag	0,10
1.04 bis 1.14	entfällt		
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden gastronomischen Einrichtung pro m² genutzter Fläche		
3.04	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen im Innenring in den Monaten Mai - September	pro Monat	5,50

	im Stadtgebiet mit Ausnahmen der Fußgängerzone im Innenring für ein Kalenderjahr (sofern nicht die monatliche Gebühr anzuwenden ist)	pro Jahr	25,12
3.04.01	in den Fußgängerzonen im Innenring in den Monaten Mai bis September	pro Monat	6,60
	in den Fußgängerzonen im Innenring für ein Kalenderjahr (sofern nicht die monatliche Gebühr anzuwenden ist)	pro Jahr	30,15
	Warenpräsentation, Verkauf und Gegenstände vor Geschäften pro m² genutzter Flächen		
3.07	Weihnachtsbaumverkauf pro m² genutzter Fläche im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des "Innenringes" (siehe hierzu Anmerkungen am Ende des	pro Woche höchstens pro Woche	1,12 218,75
	Verzeichnisses)	·	
3.07.1	Weihnachtsbaumverkauf pro m² genutzter Fläche in den Fußgängerzonen des "Innenringes"	pro Woche höchsten	1,35
3.08	Werbeaufsteller (Dachaufsteller) pro 1/2 m² genutzter Fläche mit Ausnahme der Fußgängerzonen des "Innenringes"	pro Woche pro Woche höchstens	262,50 1,62
		pro Woche	218,75
3.09	Werbeaufsteller (Dachaufsteller) pro 1/2 m² genutzter Fläche im "Innenring"	pro Woche höchstens pro Woche	3,30 262,00
	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen pro m² genutzter Fläche	·	
3.10	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des "Innenringes"	pro Woche höchstens	16,38
	(siehe hierzu Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Tag	3,25
3.11	in den Fußgängerzonen des "Innenringes"	pro Woche höchstens pro Tag	26,25 3,90
3.12	Sonderveranstaltungen (z.B. Kirmes, Jahrmärkte, Sportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen)	pro Tag	0,14 bis 3,30 Regelbetrag 2,20
3.13	Zirkusveranstaltungen	pro Tag	wie Tarif 3.12
	Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzungen		
3.14	Ausstellungswagen im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des "Innenringes"	pro Tag	43,75 bis 87,50
3.14.1	Ausstellungswagen in den Fußgängerzonen des "Innenringes"	pro Tag	65,63 bis 131,25
3.15	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufstellen oder die Inhalt, Ziele und Folgen eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids darstellen oder auf Veranstaltungen dazu hinweisen.	10	,
	je Plakatständer im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des "Innenringes"	pro Woche	0.56

3.15.1	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer,		
	 die Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufstellen oder 		
	 die Inhalt, Ziele und Folgen eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids darstellen oder auf Veranstaltungen dazu hinweisen. 		
	je Plakatständer in den Fußgängerzonen des "Innenringes"	pro Woche	0,68
3.16	Straßenfeste pro m² genutzte Fläche	pro Tag	0,08
3.17	Informationsstände pro Stand im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des "Innenringes"	pro Tag	8,75 bis 43,75
3.17.1	Informationsstände pro Stand in den Fußgängerzonen des "Innenringes"	pro Tag	13,12 bis 65,62
3.21	Aufstellung von Altkleidersammelcontainern je m² beanspruchte Fläche	pro Monat	1,35
3.23	Aufstellung von Fahrradständern am Ort der Leistung, wenn die Beschriftung oder Darstellung über die Namens- oder Firmennennung hinausgeht im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des "Innenringes"	pro Woche	3,25
3.23.1	Aufstellung von Fahrradständern am Ort der Leistung, wenn die Beschriftung oder Darstellung über die Namens- oder Firmennennung hinausgeht in den Fußgängerzonen des "Innenringes"	pro Woche	3,90

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. A. Bausewein Oberbürgermeister